

## Gebührenverzeichnis

### zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode

1. Gebühren für Personaleinsatz
  - bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen  
je Feuerwehrangehörigen je Stunde 25,-- DM / 13 EUR
  - bei Brandsicherheitsdienst  
je Feuerwehrangehöriger je Stunde 15,-- DM / 8 EUR
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen  
(Stundensatz einschl. km-Pauschale von 30 km)  
für jeden weiteren km/pro km = 1,50 DM / 0,80 EUR
  - Löschfahrzeug TSF/KLF 60,-- DM / 31 EUR
  - Einsatzwagen PKW 30,-- DM / 15 EUR
3. Geräte und Aggregate sind nicht in der Fahrzeugpauschale enthalten. Sie werden extra berechnet.
  - Tragkraftspritzenanhänger TSA – TS 8 40,-- DM / 20 EUR
  - Tragkraftspritze TS 8 30,-- DM / 15 EUR
  - Stromaggregat über KVA 30,-- DM / 15 EUR
  - Handsprechfunkgeräte je 20,-- DM / 10 EUR
  - Wasserstrahlpumpe 10,-- DM / 5 EUR
  - Elektrotauchpumpe 20,-- DM / 10 EUR
4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen
  - 4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör:
    - Standrohr mit Schlüssel / je 24 Std. 10,-- DM / 5 EUR
    - Verteiler je 24 Std. 10,-- DM / 5 EUR
    - Stahlrohr B/C je 24 Std. 10,-- DM / 5 EUR
    - Sonst. wasserf. Armaturen je Stück 10,-- DM / 5 EUR
    - Druckschlauch A, B oder C 20,-- DM / 10 EUR
    - Hochdruckschlauch 20,-- DM / 10 EUR
    - Saugschläuche 1,6 bzw. 2,5 m 20,-- DM / 10 EUR
  - 4.2. Löschgeräte
    - Feuerlöscher / je 24 Std. 10,-- DM / 5 EUR
    - Kübelspritze / je 24 Std. 10,-- DM / 5 EUR
  - 4.3. Rettungs- und Hebezeuge
    - Steckleiter 4-tlg. pro Leiterteil 5,-- DM / 3 EUR
    - Sicherheitsgurt 5,-- DM / 3 EUR

- 4.4. Sonstige Geräte  
je Gerät bzw. Gerätesatz: Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet  
Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem Wiederbeschaffungspreis + 10 %  
Verwaltungsgebühren berechnet.
5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung  
Die Berechnung erfolgt entsprechend der Stundensätze je Angehöriger sowie der  
ausgerückten Technik.
6. Schadenersatz  
Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die  
Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden  
sind, zu ersetzen.